



Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2020

Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt; Temporäre Anpassung

P201382

1. Für fasnächtliche Marschübungen auf den Waldstrassen in den Langen Erlen besteht während der sieben Wochen vor dem Beginn der Basler Fasnacht keine Bewilligungspflicht.
2. Sie tritt am 21. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis zum 21. Februar 2021.

Begründung

Da die Cliquen und Guggen-Musiken mit Blick auf die erhöhte Ansteckungsgefahr nicht in engen Kellern üben sollten, besteht vor Beginn der Fasnacht 2021 ein grosser Bedarf nach zusätzlichen Marschübungen im Freien. Der Regierungsrat trägt dem Bedürfnis der Fasnachtsaktiven – nicht zuletzt auch aufgrund deren ausgesprochen solidarischen Verhaltens nach der Absage der diesjährigen Fasnacht – Rechnung. Einmalig dürfen deshalb nicht mehr nur vier, sondern sieben Wochen vor der Fasnacht 2021 bewilligungsfrei fasnächtliche Marschübungen in Teilen der Lange Erlen durchgeführt werden.

